

Thorsten Stein, 1. Vorsitzender

Thorsten ist der erste Vorsitzende des Vereins und Trainer bei Contact Sports.

Seit 22 Jahren ist Thorsten aktiv im Thai- und Kickboxen und hat zahlreiche Amateurlämpfe bestritten. Nun steht allen Mitgliedern mit seiner Erfahrung zur Seite und trainiert mehrfach die Woche die verschiedenen Gruppen.

Sebastian Wirbals, 2. Vorsitzender

Basti ist der zweite Vorsitzende des Vereins und aktiver Trainer bei Contact Sports.

Seit nun 18 Jahren ist er in dem Sport zuhause und trainiert nun die Gruppen, sowie die Kämpfer in ihrer Kampfvorbereitung.



Basti, Patty, Thorsten

Satzung

§1 Name und Sitz

Der am 1. Oktober 1997 gegründete Verein trägt den Namen Contact Sports und hat seinen Sitz in Bochum. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgabe

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des Gesetzgebers. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und des Sport sowie die Jugendpflege. Dies soll durch ein gutes und regelmäßiges Trainingsangebot, Kurse und andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden. Der Verein legt besonderen Wert auf das körperliche und geistige Wohlbefinden seiner Mitglieder.

2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich anhand des Aufnahmeantrags an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3 Bei Neuzugängen ist der Vorstand berechtigt vor deren Trainingsbeginn eine sportärztliche Untersuchung zu fordern.

4 über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller innerhalb eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

5 Formen der Mitgliedschaft

Im Rahmen der Mitgliedschaft sind folgende Formen der Mitgliedschaft möglich:

5.1 ordentliche Mitgliedschaft

Durch Anerkennung des Vorstandes über die Vereinsmitgliedschaft wird der Antragsteller zu einem ordentlichen Vereinsmitglied mit seinen dazugehörigen Rechten und Pflichten.

5.2 aktive / passive Mitgliedschaft

Alle ordentlichen Mitglieder die am Vereinsleben aktiv teilnehmen zählen zu den aktiven Mitgliedern. Ordentliche Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit für einen begrenzten Zeitraum ihre aktive ordentliche Mitgliedschaft in eine passive ordentliche Mitgliedschaft zu ändern. Dadurch können sie von verschiedenen Pflichten entbunden werden,

behalten jedoch ihre Rechte. Eine Änderung in eine passive Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen, dem Vorstand obliegt darüber die Entscheidung.

5.3 außerordentliche Mitgliedschaft

Personen die für einen begrenzten Zeitraum die Vereinsmitgliedschaft beantragen, zählen zu den außerordentlichen Mitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder können an den ihnen zugewiesenen Veranstaltungen teilnehmen, besitzen aber kein Wahl- und Stimmrecht. Die Aufnahme erfolgt den Punkten 1 - 4 des § 3 entsprechend, die Mitgliedschaft endet automatisch nach dem in dem Aufnahmeantrag angezeigten Zeitraum und ist maximal auf ein halbes Jahr begrenzt. Nach Ablauf der außerordentlichen Mitgliedschaft, kann auf Antrag die Mitgliedschaft in eine ordentliche geändert werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

5.4 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Es können nur Personen zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich für die Belange des Vereins und/oder Sports besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von deren Pflichten befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss aus dem Verein.

2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.

3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 3.1 wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- 3.2 wegen Missachtung gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- 3.3 wegen Zahlungsrückständen die trotz zweimaliger Mahnung drei Monatsbeiträge überschreiten,
- 3.4 wegen eines schweren Verstoßes gegen das Ansehen und der Interesse des Vereins oder Missbrauchs der Mitgliedschaft,
- 3.5 wegen groben unsportlichen Verhaltens und unehrenhafter Handlungen.

4 Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Mittel des Vereins.

§5 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag der Bargeldlos erhoben wird. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. über die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen stimmt die Mitgliederversammlung ab soweit dies nicht in der Beitragsordnung geregelt wird.

2 Der Verein kann ferner ein Entgelt für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen des Vereins erheben. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Vorstand.

3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verein.

4 Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Beiträge und Umlagen zu ermäßigen und/oder die Zahlung zu stunden.

5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

6 Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§6 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder des Vereins haben die Ordnungen und Satzung des Vereins anzuerkennen; sie haben sich an die Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu halten.

2 Die Mitglieder sind zu der Zahlung der Beiträge und Umlagen die der Verein erhebt verpflichtet.

3 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, sowie das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben.

4 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.

5 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

6 Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§8 Vereinsorgane

1 Organe des Vereins sind:

1.1 die Mitgliederversammlung

1.2 der Vorstand

2 Weitere Organe können bei Bedarf vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufen werden.

§9 Mitgliederversammlung

1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in einer zweiwöchigen Frist durch den Vorstand. Sie erfolgt durch den Aushang in den Trainingsstätten unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

3.1 der Vorstand beschließt,

3.2 ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellt

3.3 oder es das Interesse des Vereins erfordert.

4 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies muss folgende Punkte enthalten:

4.1 Bericht des Vorstandes

4.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

4.3 Entlastung des Vorstandes

4.4 Wahlen, soweit diese erforderlich sind

4.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7 Anträge können gestellt werden:

7.1 von den Mitgliedern

7.2 vom Vorstand

7.3 und wenn vorhanden von weiteren Organen des Vereins

8 über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch

geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit den Dringlichkeitsantrag annimmt.

9 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

10 über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§10 Vorstand

1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine vertreten.

2 Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

4 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzendem und seinem Stellvertreter.

4.1 Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die ihm durch die Satzung und/oder Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben und über laufende Vereinsangelegenheiten, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

4.2 Der Vorsitzende führt die Kasse. Er darf finanzielle Verbindlichkeiten über 500,00 Euro nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes eingehen.

4.3 Der Stellvertretende Vorsitzende darf finanzielle Verbindlichkeiten nur Zustimmung des Vorsitzenden eingehen.

4.4 Die Beschlüsse im geschäftsführende Vorstand werden einstimmig gefasst. Bei Uneinigkeit wird die Angelegenheit im Gesamtvorstand abgestimmt.

4.5 Der geschäftsführende Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit bezahlter Kräfte bedienen.

5 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, sowie weitere durch den geschäftsführenden Vorstand berufene Personen.

5.1 Der Gesamtvorstand leitet den Verein, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstand gehört. Zu seinen Aufgaben gehören:

5.1.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5.1.2 die Behandlung von Anregungen aus den Ausschüssen und Abteilungen

5.1.3 die Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

5.2 Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes es beantragen. Die Beschlüsse im Gesamtvorstand werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§11 Ausschüsse

- 1 Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- 2 Der Aufgabenbereich der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt.
- 3 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§12 Abteilungen

- 1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder eine durch ihn berufenes Mitglied geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend.
- 3 Der Abteilungsleiter wird vom geschäftsführendem Vorstand ernannt. Die Vorschläge der Mitglieder sind dabei zu berücksichtigen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4 Die Abteilungen können ohne vorheriger Zustimmung durch den Vorstand keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.

§13 Kassenprüfung

- 1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
- 2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein und üben ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit aus.
- 3 Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einblick in die Kassenbücher verlangen und erstatten der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- 4 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenführers.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

- 1 über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§15 Geschäftsordnung

- 1 Der Verein gibt sich durch den geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung.

§16 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen ist.

2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

4 Bei Auflösung des Vereins fällt sein verbleibendes Vermögen an den Stadtsportbund der Stadt Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Breitensports) zu verwenden hat.